



053093/EU XXIV.GP  
Eingelangt am 06/06/11

**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 11. November 2010 (23.11)  
(OR. en)**

**10599/10  
ADD 1**

**PV/CONS 32  
JAI 511**

**ADDENDUM ZUM ENTWURF EINES PROTOKOLLS**

---

**Betr.:** **3018. Tagung des Rates (JUSTIZ UND INNERES) vom 3./4. Juni 2010 in  
Luxemburg**

---

**TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT**  
**ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN<sup>1</sup>**

**Seite**

**LISTE DER A-PUNKTE (Dok. 10306/10 PTS A 48 + ADD 1)**

- Punkt 1 Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 hinsichtlich allgemeiner Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter Anforderungen und im Hinblick auf bestimmte Bestimmungen bezüglich der finanziellen Verwaltung ..... 4
- Punkt 2 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere ..... 5
- Punkt 3 Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1104/2008 und Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung des Beschlusses 2008/839/JI des Rates über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II)..... 6

**TAGESORDNUNG (Dok. 10305/10 OJ/CONS 31 JAI 489 COMIS 410)**

- Punkt 3 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhütung und Bekämpfung von Menschenhandel und zum Opferschutz sowie zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates ..... 7
- Punkt 4 Initiative des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Republik Italien, des Großherzogtums Luxemburg, der Republik Ungarn, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, Rumäniens, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren..... 7
- Punkt 5 Initiative des Königreichs Belgien, der Republik Bulgarien, des Königreichs Spanien, der Republik Estland, der Französischen Republik, der Republik Ungarn, der Republik Italien, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, Rumäniens, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Schutzanordnung..... 7

---

<sup>1</sup> Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union und sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

Punkt 6	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zu einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts.....	8
Punkt 7	Vorschlag für eine Verordnung (EU) des Rates zur Begründung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts.....	8
Punkt 8	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses .....	9
Punkt 9	Sonstiges Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates.....	9
Punkt 17	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates über unbegleitete Minderjährige .....	9

o  
o o

## A-PUNKTE

- 1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 hinsichtlich allgemeiner Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter Anforderungen und im Hinblick auf bestimmte Bestimmungen bezüglich der finanziellen Verwaltung**  
PE-CONS 9/10 FSTR 22 FC 6 REGIO 29 SOC 248 CADREFIN 26 CODEC 278  
+ REV 1 (lt)  
+ REV 2 (fi)

Der Rat hat die in der Stellungnahme des Europäischen Parlaments enthaltenen Abänderungen gebilligt und den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. Die tschechische, die maltesische, die polnische, die slowenische, die slowakische und die britische Delegation enthielten sich der Stimme. (Rechtsgrundlage: Artikel 177 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

### **Erklärung Zyperns, der Tschechischen Republik, Ungarns, Litauens, Polens, der Slowakischen Republik und Sloweniens**

"Die obengenannten Mitgliedstaaten erkennen den Beitrag der Instrumente der Kohäsionspolitik zur Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien an. Zugleich messen sie den positiven wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die allgemeine Nachfrage im Einklang mit dem Europäischen Konjunkturprogramm große Bedeutung bei.

Daher unterstützen diese Mitgliedstaaten den Vorschlag der Europäischen Kommission, wonach die Möglichkeit geschaffen werden soll, geeignete Finanzierungsinstrumente zur Unterstützung solcher Aktionen einzurichten.

Da der Kohäsionsfonds im Zeitraum 2007-2013 auch Beiträge zu Maßnahmen im Bereich der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien leisten kann, und zwar nicht nur durch Infrastrukturinvestitionen großen Maßstabs, lehnen die obengenannten Mitgliedstaaten es ab, den Einsatz dieser Finanzierungsinstrumente auf die Strukturfonds zu beschränken.

Es sei darauf hingewiesen, dass aufgrund der geltenden Regelungen keine substantziellen Gründe dagegen sprechen, dass der Kohäsionsfonds Finanzierungsinstrumente auch für ein Ziel einsetzen kann, zu dem er bereits Beiträge leistet. Außerdem ist eine derartige Beschränkung unfair gegenüber Ländern, in denen Maßnahmen zur Energieeffizienz in erster Linie nicht aus dem EFRE, sondern aus dem Kohäsionsfonds finanziert werden, was im derzeitigen Stadium der Durchführung der NSRP nicht mehr korrigiert werden kann.

Erhebliche Mittel des Kohäsionsfonds könnten auch zur Erleichterung der Finanzierung von zukunftsorientierten Maßnahmen in diesem Bereich verwendet werden, wodurch der Beitrag der Instrumente der Kohäsionspolitik im Einklang mit den langfristigen Zielen der Gemeinschaft stärker zur Erholung der regionalen und nationalen Wirtschaften beitragen würde."

## **Erklärung der Tschechischen Republik, Polens und der Slowakischen Republik**

- "1. Kohäsionspolitik ist langfristige Entwicklungspolitik. Die Anwendung kurzfristiger Kriterien jeglicher Art, die beispielsweise die jährlichen Schwankungen des BIP und die derzeitige Haushaltslage widerspiegeln, untergräbt die langfristige, antizyklische und strukturelle Ausrichtung dieser Politik. Unserer Ansicht nach sollten deren Instrumente in erster Linie der Verwirklichung der Ziele dieser Politik zugute kommen.
2. Die derzeitige Finanz- und Wirtschaftskrise beeinflusst die Wirtschaft der Mitgliedstaaten und ihre Fähigkeit, sich an der Kohäsionspolitik zu beteiligen, auf vielerlei Arten – in manchen Fällen dürften die negativen Auswirkungen erst in Zukunft vollkommen zu Tage treten.
3. Der ursprüngliche Vorschlag der Europäischen Kommission für die Vorschüsse und die Mittelbindungen für 2007 enthielt Lösungen, die der Lage der Mitgliedstaaten und den langfristigen Zielen der Kohäsionspolitik gerecht wurden. Viele Mitgliedstaaten weisen einen Anstieg bei den Mittelbindungen auf, was bedeutet, dass sie Jahr für Jahr immer mehr nationale Mittel für die Kofinanzierung in den nächsten kritischen Jahren sicherstellen müssen.
4. Für die Kohäsionspolitik ist es nach wie vor äußerst wichtig, das Hauptaugenmerk auf langfristige strategische Ziele zu richten, was nicht durch sofortige, kurzfristige Maßnahmen, die nur auf einige wenige Mitgliedstaaten beschränkt sind, aufs Spiel gesetzt werden sollte. Unserer Ansicht nach enthält der derzeit vorgeschlagene finanzielle Teil des Regelungspakets keine völlig angemessenen Lösungen für die Probleme, die einige Mitgliedstaaten 2013 aufgrund der parallelen Ausführungen der N+3- und N+2- Regeln zu bewältigen haben werden.
5. Alle unterzeichnenden Mitgliedstaaten erklären außerdem, dass die derzeitigen Änderungen den Ergebnissen etwaiger künftiger Erörterungen über die Vereinfachung der Durchführung der Kohäsionspolitik nicht vorgreifen."

## **2. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere**

– Annahme

a) des Standpunkts des Rates

b) der Begründung des Rates

6106/10 AGRILEG 9 VETER 2 ENV 63 RECH 39 CODEC 88

+ ADD 1

9968/10 CODEC 453 AGRILEG 60 VETER 18 ENV 311 RECH 192

+ ADD 1

Der Rat billigte seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 AEUV; die griechische und die britische Delegation enthielten sich der Stimme (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

### **Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu Artikel 290 AEUV**

"Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission erklären, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie unbeschadet des künftigen Standpunkts der Organe zur Umsetzung von Artikel 290 AEUV oder einzelnen Gesetzgebungsakten, die derartige Bestimmungen enthalten, gelten."

### **Erklärung des Rates**

"Der Rat erinnert an seine Erklärung vom 15. Dezember 2009 zu der Mitteilung der Kommission vom 9. Dezember 2009 über die Umsetzung des Artikels 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union."

### **Erklärung der Niederlande zum Vorbehalt betreffend nichtmenschliche Primaten**

"Die Niederlande danken dem amtierenden Vorsitz und den vorhergehenden Vorsitzen für ihre Bemühungen, dieses Dossier voranzubringen.  
Die Niederlande bedauern es, dass der Text eine Ausnahmeregelung enthält, nach der in der auf den Menschen bezogenen Forschung die Verwendung nichtmenschlicher Primaten auch zu anderen Zwecken als zur Verhütung und Behandlung schwerer Krankheiten zulässig ist. Dennoch sind die Niederlande der Ansicht, dass der Vorschlag einen Fortschritt für das Wohlbefinden von Versuchstieren in der EU darstellt und zur Schaffung gleicher Rahmenbedingungen in der wissenschaftlichen Forschung beiträgt.  
Die Niederlande können dem vorliegenden Text daher zustimmen."

3. **Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1104/2008 und Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung des Beschlusses 2008/839/JI des Rates über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II)**  
9920/10 SIRIS 82 SCHENGEN 41 COMIX 371  
9925/10 SIRIS 83 SCHENGEN 42 COMIX 372  
10125/10 SIRIS 86 SCHENGEN 43 COMIX 389

Der Rat nahm die obengenannte Verordnung in der Fassung der Dokumente 9920/10 SIRIS 82 SCHENGEN 41 COMIX 371 + COR 1 (fr) und 9925/10 SIRIS 83 SCHENGEN 42 COMIX 372 + COR 1 + COR 2 (fr) an (Rechtsgrundlage: Artikel 74 AEUV).

## TAGESORDUNGSPUNKTE

**3. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhütung und Bekämpfung von Menschenhandel und zum Opferschutz sowie zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates**

- Allgemeine Ausrichtung  
10330/10 DROIPEN 56 MIGR 55 CODEC 491

Die Beratungsergebnisse sind in Dokument 10845/10 DROIPEN 63 MIGR 60 CODEC 541 enthalten.

**4. Initiative des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Republik Italien, des Großherzogtums Luxemburg, der Republik Ungarn, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, Rumäniens, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren**

- Informationen des Vorsitzes über die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament und der Kommission  
10420/10 DROIPEN 58 COPEN 128 CODEC 501

Der Rat wurde vom Vorsitz über die Ergebnisse der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament und der Kommission über den Richtlinienentwurf unterrichtet. Der Rat begrüßte die erzielte Einigung (s. Dok. 10420/10). Die in Dokument 10574/10 wiedergegebene Erklärung wird in das Protokoll über die Ratstagung aufgenommen, auf der die Richtlinie endgültig angenommen wird.

**5. Initiative des Königreichs Belgien, der Republik Bulgarien, des Königreichs Spanien, der Republik Estland, der Französischen Republik, der Republik Ungarn, der Republik Italien, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, Rumäniens, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Schutzanordnung**

- Allgemeine Ausrichtung  
10384/10 COPEN 127 CODEC 498

Nach ausgedehnten Beratungen stellte der Vorsitz abschließend fest, dass der Rat allen Grund hat, die Gespräche mit dem Europäischen Parlament fortzusetzen, um in erster Lesung zu einer Einigung über den Richtlinienentwurf zu gelangen. Er wies zudem darauf hin, dass der Rat auf seiner nächsten Tagung im Oktober 2010 – d.h. nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums, wie in Artikel 3 Absatz 2 des dem Lissabon-Vertrag beigefügten Protokolls Nr. 21 vorgeschrieben – die Position des Vereinigten Königreichs prüfen sollte.

**6. Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts**

- Politische Einigung
- Ersuchen des Rates um Zustimmung des Europäischen Parlaments  
9898/10 JUSTCIV 100 JAI 441  
9142/08 JUR 191 JUSTCIV 93  
10288/10 JUSTCIV 110 JAI 485  
10172/10 JUR 240 JUSTCIV 108 JAI 468  
+ COR 1

Der Rat

- a) nahm die in Anlage 1 wiedergegebene Erklärung der Kommission zur Kenntnis;
- b) stellte fest, dass - vorbehaltlich der Zustimmung des Europäischen Parlaments – eine politische Einigung über den Text des Beschlussvorschlags in der Fassung des Dokuments 9898/2/10 REV 2 JUSTCIV 100 JAI 441 erzielt wurde;
- c) beschloss, den Textentwurf des Beschlusses in der Fassung des Dokuments 9898/2/10 REV 2 JUSTCIV 100 JAI 441 dem Europäischen Parlament zuzuleiten, um nach Artikel 329 Absatz 1 AEUV dessen Zustimmung einzuholen.

**7. Vorschlag für eine Verordnung (EU) des Rates zur Begründung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts**

- Allgemeine Ausrichtung zu Schlüsselementen  
10153/10 JUSTCIV 106 JAI 464  
+ COR 1  
10154/10 JUSTCIV 107 JAI 465

Der Rat

- a) erzielte zwischen den Mitgliedstaaten, die sich an der Verstärkten Zusammenarbeit<sup>1</sup> beteiligen, eine allgemeine Ausrichtung zu zentralen Aspekten des Textes (s. Dok. 10153/10);
- b) war sich darin einig, dass bestimmte technische Punkte noch weiter zu prüfen sind.

---

<sup>1</sup> Wie in Dokument 9898/10 JUSTCIV 96 JAI 427 festgelegt.

**8. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses**

- Politische Vorgaben für die künftigen Arbeiten  
9703/1/10 REV 1 JUSTCIV 94 CODEC 425  
+ REV 2 (de)  
+ REV 3 (lt)

Der Rat billigte die in Dokument 9703/1/10 REV 1 JUSTCIV 94 CODEC 425 dargelegten Leitlinien als politische Vorgaben für die künftigen Arbeiten an dem Verordnungsvorschlag.

**9. Sonstiges**

- **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates**
  - Sachstand (*Bericht des Vorsitzes*)  
10335/1/10 REV 1 DROIPEN 57 JAI 493 CODEC 493

Der Rat nahm anhand des Dokuments 10335/1/10 REV 1 DROIPEN 57 JAI 493 CODEC 493 Kenntnis vom Sachstand dieses Dossiers.

**17. Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates über unbegleitete Minderjährige  
(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)**  
9824/10 ASIM 62

Der Rat billigte die Schlussfolgerungen über unbegleitete Minderjährige in der Fassung des Dokuments 10669/10 ASIM 71.